

**Prüfungsordnung
für die Fachrichtung Sozialwesen
in Fachhochschulstudiengängen
und entsprechenden Studiengängen
an Gesamthochschulen**

RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung
v. 28. 2. 1975 - I A 3 - 8138.13

§ 1

Zweck der Prüfung

Durch die Prüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er gründliche Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, in der Fachrichtung Sozialwesen auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden selbständig zu arbeiten.

§ 2

Studiendauer

Das Studium in der Fachrichtung Sozialwesen dauert in der Regel sechs Semester. Die Studienordnung und die Studienpläne sind unter Berücksichtigung hochschuldidaktischer Gesichtspunkte so aufzustellen, daß das Studium in der vorgesehenen Studienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 3

**Umfang und Gliederung
der Prüfung**

(1) Die Prüfung besteht aus

- a) den Fachprüfungen und Leistungsnachweisen (§§ 8 und 9),
- b) der Abschußarbeit (§ 11),
- c) dem Kolloquium, das an die Abschußarbeit anschließt (§ 12).

(2) Mehrere Einzelfachprüfungen können zu integrierten Fachprüfungen kombiniert werden. Die Fachprüfungen finden studienbegleitend und in der Regel zu dem Zeitpunkt statt, an dem das betreffende Fach im Studium des einzelnen Kandidaten ausläuft. Eine Fachprüfung kann abgelegt werden, wenn der Kandidat den Nachweis erbringt, daß er das betreffende Prüfungsfach in dem von der Studienordnung geforderten Umfang belegt hat. Sie kann in der Regel nicht vor dem dritten Semester abgelegt werden.

(3) Das Thema der Abschußarbeit wird in der Regel zum Ende der Vorlesungszeit des sechsten Semesters ausgegeben. Das Kolloquium soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Abschußarbeit stattfinden.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Organisation der Prüfungen,
- b) die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung bei der Durchführung der Prüfungen,
- c) die Entscheidungen über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen,
- d) die Entscheidung über Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen (§ 14 Abs. 2 und § 20 Abs. 2).

Der Prüfungsausschuß berichtet jährlich dem zuständigen Fachbereichsrat (den zuständigen Fachbereichsräten, ggf. dem zuständigen gemeinsamen Ausschuß) über die bei den Prüfungen gewonnenen Erfahrungen und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungen und des Studiums. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung einzelner Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung und Entscheidungen über Widersprüche.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und drei der weiteren Mitglieder werden aus dem Kreis der hauptamtlich oder hauptberuflich Lehrenden vom zuständigen Fachbereichsrat (den zuständigen Fachbereichsräten, ggf. dem zuständigen gemeinsamen Ausschuß) bestellt. Zwei der weiteren Mitglieder werden aus dem Kreis der Studenten vom zuständigen Fachbereichsrat (von den zuständigen Fachbereichsräten, ggf. dem zuständigen gemeinsamen Ausschuß) bestellt. Entsprechendes gilt für die Bestellung von zwei hauptberuflich Lehrenden und einem Studenten als Ersatzmitgliedern. Die hauptberuflich Lehrenden werden für zwei Jahre, die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses für ein Jahr bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die studentischen Mitglieder können bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mitwirken.

Als solche gelten insbesondere die Entscheidungen über Anrechnung von Prüfungsleistungen oder Studienleistungen, die Auswahl der Prüfungsaufgaben und die Bestimmung der Prüfer und Beisitzer.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Zuhörer teilzunehmen. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung unterziehen.

(6) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 5

Prüfer, Beisitzer, Kommissionen

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer für die Fachprüfungen. Er kann dieses Recht dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer kann grundsätzlich bestellt werden, wer in dem der Prüfung vorausgehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Bei der Bestellung der Prüfer ist § 26 Abs. 2 HSchG zu beachten.

(2) Bei mündlichen Fachprüfungen und bei Kolloquien, die sich an Hausarbeiten (§ 8 Abs. 3) anschließen, die nicht von mehreren Prüfern gemeinsam abgenommen werden, muß ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellter Beisitzer zugegen sein. Der Beisitzer oder bei mehreren Prüfern der jeweils Nichtprüfende erstellt ein Protokoll über den Prüfungsablauf (§ 8 Abs. 10). Beisitzer müssen grundsätzlich die persönlichen Voraussetzungen gemäß § 26 Abs. 2 HSchG aufweisen.

(3) Der Kandidat kann Vorschläge für die Bestimmung der Prüfer in den mündlichen Fachprüfungen machen. Den Vorschlägen soll nach Möglichkeit Rechnung getragen werden. In der Regel sollen als Prüfer diejenigen bestellt werden, die im vorausgegangenen Studienabschnitt Lehrveranstaltungen in dem betreffenden Fach angeboten haben.

(4) Die Prüfungskommission für die Abschußarbeit und das Kolloquium besteht aus dem vom Prüfungsausschuß bestellten Referenten der Abschußarbeit, dem Korreferenten und bei dem Kolloquium zusätzlich dem Beisitzer als Protokollführer. Einer der beiden Referenten muß Fachhochschullehrer oder in der Funktion eines Fachhochschullehrers tätig sein.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll die Namen der Prüfer und Beisitzer rechtzeitig, in der Regel drei Wochen, vor dem Prüfungstermin dem Kandidaten bekanntgeben. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 6

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = nicht ausreichend.

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte dadurch gebildet werden, daß die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden.

(2) Bei der Bildung der Fachnoten werden Noten bzw. Durchschnittsnoten der Leistungsnachweise in einem Fach jeweils mit dem Anteil von 30% angerechnet, soweit sich durch eine solche Anrechnung der Leistungsnachweise eine Verbesserung der einzelnen Fachnoten ergibt. Die Anrechnung setzt voraus, daß die Fachprüfung mindestens mit „ausreichend“ bestanden ist.

Es ergibt ein rechnerischer Wert

bis zu 1,50	die Note	sehr gut
über 1,50 bis 2,50	die Note	gut
über 2,50 bis 3,50	die Note	befriedigend
über 3,50 bis 4,30	die Note	ausreichend.

(3) Absatz 2 Satz 3 gilt bei der Bildung der Durchschnittsnote von Leistungsnachweisen entsprechend.

§ 7

Zulassung zu Fachprüfungen

(1) Der Antrag auf Zulassung zu Fachprüfungen ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dabei sind nachzuweisen:

- a) Immatrikulation,
- b) ggf. die in der Studienordnung vorgeschriebenen Prüfungsvorleistungen (§ 9 Abs. 1)

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen,
- b) eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern bei mündlichen Prüfungen widersprochen wird,
- c) Benennung des Prüfungsfaches oder der Fächerkombination bei integrierten Prüfungen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat dem Antrag zu entsprechen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllt sind und die nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen vorliegen, es sei denn, der Kandidat hat eine entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden. Bis zur Zulassung zur Prüfung kann der Kandidat ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten.

Fachprüfungen

(1) In den Fachprüfungen soll der Kandidat zeigen, daß er in der Lage ist, fachliche und fächerübergreifende Zusammenhänge zu erfassen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf das Berufsfeld Sozialarbeit/Sozialpädagogik zu beziehen.

(2) Die Fachprüfungen erstrecken sich auf die für den jeweiligen Studiengang relevanten Gebiete der folgenden Fächer:

Sozialarbeit

1. Methoden der Sozialarbeit
2. Politikwissenschaft einschließlich Sozialpolitik oder Verwaltung und Organisation
3. Psychologie oder Sozialmedizin einschließlich Psychopathologie
4. Recht
5. Soziologie
6. Ein Fach aus folgenden Fächern:
Erziehungswissenschaft
Medienpädagogik
(Ästhetik und Kommunikation)
~~Sozialphilosophie/~~
~~Sozialethik~~
ein weiteres sozialwissenschaftliches Fach

Sozialpädagogik

1. Didaktik/Methodik der Sozialpädagogik
2. Erziehungswissenschaft
3. Medienpädagogik (Ästhetik und Kommunikation)
4. Psychologie oder Soziologie
5. Recht oder Politikwissenschaft einschließlich Sozialpolitik
6. Ein Fach aus folgenden Fächern:
Heilpädagogik/Sonderpädagogik
Sozialmedizin/Psychopathologie
Sozialphilosophie/
Sozialethik
Verwaltung und Organisation

Im Studiengang Sozialarbeit ist von den unter Ziffern 2) und 3) genannten Fächern in dem nicht gewählten Fach jeweils ein Leistungsnachweis zu erbringen. Im Studiengang Sozialpädagogik ist von den unter Ziffern 4) und 5) genannten Fächern in dem nicht gewählten Fach jeweils ein Leistungsnachweis zu erbringen.

(3) Fachprüfungen werden als mündliche Prüfungen, als schriftliche Klausuren oder bei integrierten Fachprüfungen auch als Hausarbeit mit zugehörigem Kolloquium durchgeführt. Der Prüfungsausschuß legt die Form der Fachprüfungen verbindlich fest. Änderungen der Festlegung hat er spätestens vier Monate vor dem nächsten Prüfungstermin bekanntzumachen. Bei integrierten Fachprüfungen bedarf die Fächerkombination und die Prüfungsform der Genehmigung des Prüfungsausschusses.

(4) Die Zeit der Fachprüfungen beträgt bei mündlichen Prüfungen mindestens 15, höchstens 30 Minuten, bei Klausuren mindestens zwei, höchstens vier Zeitstunden. Bei integrierten Fachprüfungen und bei mündlichen Gruppenprüfungen wird die Zeit entsprechend verlängert. Bei einer integrierten Klausur und einer Klausur in den Methoden der Sozialarbeit beträgt die Höchstdauer fünf Zeitstunden. Bei der Hausarbeit soll die Bearbeitungszeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Arbeit vier Wochen nicht übersteigen. Das Kolloquium wird arbeitsbegleitend und/oder abschließend durchgeführt.

(5) Bei integrierten Fachprüfungen (§ 3 Abs. 2) können bis zu drei Prüfungsfächer kombiniert werden. Die Prüfer bewerten die Ergebnisse jedes Faches getrennt. Gegenstand der Bewertung ist auch die Fähigkeit zur Integration der Fächer.

(6) Gruppenprüfungen sind zulässig. Die Zahl der Kandidaten darf vier nicht übersteigen. Der Einzelanteil jedes Kandidaten muß erkennbar und bewertbar sein.

(7) Zu mündlichen Fachprüfungen sind Kandidaten, die sich zur gleichen Prüfung gemeldet haben und nicht am selben Tag geprüft werden, nach Maßgabe des vorhandenen Raumes als Zuhörer zuzulassen, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht.

(8) Fachprüfungen finden in der Regel am Ende jeden Semesters statt. Die Termine müssen rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor der Prüfung durch den Prüfungsausschuß

bekanntgegeben werden. Bekanntgabe durch Aushang genügt.

(9) Die Prüfungsleistung in der Fachprüfung wird vom Prüfer bewertet. Hausarbeit und Kolloquium gelten als eine Prüfungsleistung und werden als solche bewertet.

(10) Über mündliche Fachprüfungen und das der Hausarbeit zugehörige Kolloquium ist eine Niederschrift anzufertigen, in der der Gegenstand der Prüfung festgehalten und die Benotung begründet wird.

(11) Das Ergebnis der Fachprüfung ist dem Kandidaten bekanntzugeben.

(12) Bei Vorliegen besonderer Umstände kann beim Minister für Wissenschaft und Forschung die Zuerkennung anderer Prüfungsfächer beantragt werden.

§ 9

Leistungsnachweis und Praktika

(1) In den Studienordnungen sind die für die Zulassung zu den einzelnen Fachprüfungen erforderlichen Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen zu regeln (Prüfungsvorleistungen).

(2) Die Studienordnungen können bestimmen, daß Leistungsnachweise zusätzlich zu den im § 8 Abs. 2 S. 2 und 3 geforderten in Fächern zu erbringen sind, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung sind. Die Anzahl der Leistungsnachweise darf die Anzahl der Fachprüfungen nicht übersteigen. Sie müssen spätestens vor dem Kolloquium, das sich an die Abschlußarbeit anschließt, nachgewiesen werden.

(3) Regelungen über Zahl, Form und Zeitpunkt des Erwerbs von Leistungsnachweisen gelten als Teil der Prüfungsordnung. Sie bedürfen insoweit der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung. Mit der Genehmigung werden sie verbindlich.

(4) Während des Studiums ist eine Praxistätigkeit von mindestens 90 Arbeitstagen in Einrichtungen der Sozialarbeit/Sozialpädagogik zu erbringen, davon ein zeitlich zusammenhängendes Praktikum von mindestens 50 Arbeitstagen Dauer (Blockpraktikum), das aus besonderen Gründen in zwei verschiedenen Einrichtungen und/oder in zwei Abschnitten abgeleistet werden kann. Näheres regelt die Studienordnung.

§ 10

Zulassung zu der Abschlüßarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlüßarbeit ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dabei sind nachzuweisen:

- a) die Immatrikulation
- b) die erforderliche Studienzeit (§ 3 Abs. 3)
- c) das Bestehen der Fachprüfungen in mindestens 4 Fächern und mindestens eines der nach § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 geforderten Leistungsnachweise
- d) die erfolgreiche Ableistung der in § 9 Abs. 4 geforderten Praktika.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein tabellarischer Lebenslauf
- b) das zum Studium berechtigende Zeugnis
- c) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Abschlüßarbeit
- d) eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern zum Kolloquium widersprochen wird.

(3) Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welcher Prüfer (Referent) zur Ausgabe und Betreuung der Abschlüßarbeit bereit ist. Ein Vorschlag über den zu benennenden Zweitprüfer (Korreferent) kann beigefügt werden.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat dem Antrag zu entsprechen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind und die nach Abs. 1 und 2 erforderlichen Unterlagen vorliegen, es sei denn, der Kandidat hat eine entsprechende Abschlüßarbeit endgültig nicht bestanden.

(5) Die Zulassung wird dem Kandidaten mit Angabe des Themas der Arbeit, des Referenten und Korreferenten schriftlich mitgeteilt. Wird die Zulassung versagt, so ist das dem Kandidaten unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 11

Durchführung der Abschußarbeit

(1) In der Abschußarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er in der Lage ist, ein Problem aus der Sozialarbeit/Sozialpädagogik auf wissenschaftlicher Grundlage in vorgegebener Zeit selbständig zu bearbeiten. Gruppenarbeiten sind zulässig. Der Beitrag des einzelnen Kandidaten muß erkennbar und bewertbar sein und einen wesentlichen Anteil der Arbeit darstellen.

(2) Die Abschußarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit. Sie kann von jedem Prüfungsberechtigten (§ 5 Abs. 1 und 4) ausgegeben und betreut werden. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Themenstellung ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden.

(3) Die Bearbeitungszeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Arbeit soll drei Monate nicht überschreiten. Das Thema muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Auf einen innerhalb der Frist nach Satz 1 gestellten Antrag kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungsdauer in Ausnahmefällen um bis zu vier Wochen verlängern, wenn der Aufgabenstellung die Verlängerung befürwortet.

(4) Die Abschußarbeit ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend.

(5) Bei der Abgabe der Abschußarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 12

Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Abschußarbeit. Es dient der Feststellung, ob der Kandidat gesichertes Wissen auf dem Gebiet der Abschußarbeit besitzt und befähigt ist, die Ergebnisse der Abschußarbeit selbständig zu begründen und das entsprechende Wissen anzuwenden. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Abschußarbeit mit dem Kandidaten erörtert werden.

(2) Die Zulassung zum Kolloquium setzt voraus, daß

- a) alle Fachprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bestanden wurden
- b) die Abschußarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde
- c) alle in der Studien- und Prüfungsordnung geforderten Leistungsnachweise mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt den Termin für das Kolloquium mindestens 14 Tage vorher bekannt. Die Bekanntmachung durch Aushang genügt.

(4) Das Kolloquium dauert etwa 30 Minuten, bei Gruppenkolloquia wird die Zeit entsprechend verlängert.

§ 5 Abs. 4 und § 8 Abs. 7 und 10 gelten entsprechend.

Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn

1. die Abschlusarbeit und das Kolloquium jeweils mindestens als „ausreichend“ bewertet werden und
2. die Fachprüfungen mindestens als „ausreichend“ bewertet werden.

(2) Eine Fachprüfung oder das Kolloquium gelten als „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Aufgabenstellung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Entsprechendes gilt für Erbringung von Leistungsnachweisen. Die für den Rücktritt oder die Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Eine nicht rechtzeitig abgelieferte Abschlusarbeit gilt als „nicht ausreichend“ bewertet. Entsprechendes gilt für eine Hausarbeit bei einer integrierten Fachprüfung.

(4) Die Prüfung kann vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen hat oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.

Anrechnung von Studienleistungen

(1) Einschlägige Studiensemester an Fachhochschulen und Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet. Das gleiche gilt für Studien- und Prüfungsleistungen an Höheren Fachschulen, die in Fachhochschulen übergeleitet worden sind.

(2) Studiensemester an anderen Hochschulen und dabei erbrachte einschlägige Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Die Gleichwertigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen wird durch die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 15

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen, Leistungsnachweise und Fachprüfungen können zweimal wiederholt werden.

(2) Die Abschußarbeit und das Kolloquium können je einmal wiederholt werden.

(3) Eine einmal bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 16

Zeugnis, Gesamtnote

(1) Über die bestandene Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das die Noten der Fachprüfungen, das Thema und die Note der Abschußarbeit und des Kolloquiums sowie die Gesamtnote enthält. Dem Zeugnis ist als Anlage eine Aufstellung der Noten der gemäß Studienordnung geforderten Leistungsnachweise in Fächern beizufügen, in denen keine Fachprüfung abgelegt wurde (§§ 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 und 9 Abs. 2).

(2) Die Gesamtnote einer bestandenen Abschußprüfung wird rechnerisch ermittelt. Dabei wird

die Note der Abschußarbeit	mit einem Anteil von 30%
die Note des Kolloquiums	mit einem Anteil von 10%

berücksichtigt.

Die Fachnoten und die Noten der Leistungsnachweise in Fächern, in denen keine Fachprüfung abzulegen ist (§§ 8 Abs. 2 Satz 2 und 3, 9 Abs. 2), gehen mit einem Anteil von insgesamt 60% in die Gesamtnote ein. Die Gewichtung eines Leistungsnachweises beträgt 50% der Gewichtung einer Fachprüfung.

Es ergibt ein rechnerischer Wert

bis zu 1,50	die Note	sehr gut
über 1,50 bis 2,50	die Note	gut
über 2,50 bis 3,50	die Note	befriedigend
über 3,50 bis 4,30	die Note	ausreichend.

(3) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsniederschriften gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsverordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Fachprüfung oder einen Leistungsnachweis (§§ 8 und 9) beziehen, wird dem Kandidaten auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 18

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 19

Berufspraktikum und staatliche Anerkennung

Nach bestandener Prüfung leisten die Sozialarbeiter und Sozialpädagogen ein einjähriges Berufspraktikum ab. Für die Durchführung des Berufspraktikums und die Erteilung der staatlichen Anerkennung gelten bis zu einer Neuregelung weiterhin:

- a) für Sozialarbeiter die §§ 19–28 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 23. 3. 1959 (MBl. NW. 1959 S. 682),
- b) für Sozialpädagogen der Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. 1. 1971 – I B 5 H 3 – 15/0/2 Nr. 5002/71 – und die diesen ergänzenden Erlasse vom 20. 11. 1973 und 15. 2. 1974.

§ 20

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung ist für Kandidaten, die das Studium im Sommersemester 1975 aufnehmen, verbindlich. Kandidaten, die zu diesem Zeitpunkt im zweiten oder einem höheren Fachsemester studieren, können beantragen, nach dieser Prüfungsordnung geprüft zu werden; andernfalls finden die Prüfungen gemäß den nach § 12 Fachhochschulerrichtungsgesetz bzw. § 17 Gesamthochschulentwicklungsgesetz entsprechend fortgeltenden Prüfungsregelungen der Vorgängereinrichtungen statt.

(2) Bei Kandidaten, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können Leistungsnachweise, die sie nach den gemäß § 12 Fachhochschulerrichtungsgesetz bzw. § 17 Gesamthochschulentwicklungsgesetz fortgeltenden Prüfungsregelungen erworben haben, auf Antrag vom Prüfungsausschuß als Fachprüfung anerkannt werden.

